



**Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal (SRFWL) – Beitritt
Feuerwehr Nuglar-St. Pantaleon**

Kurzinformation	<p>Die Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon möchte zur Sicherstellung der Tageverfügbarkeit dem Zweckverband Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal (SRFWL) beitreten. Der Beitritt von Nuglar-St. Pantaleon zur SRFWL entspricht deren Wachstumsstrategie, weshalb der Anschluss geprüft und von der Betriebskommission gutgeheissen worden ist. In der Folge stimmte die Einwohnergemeindeversammlung Nuglar-St. Pantaleon am 12. Juni 2024 dem Beitritt zu.</p> <p>Gemäss einer aktuellen Praxisänderung des Regierungsrates bedarf es bei einem Beitritt zu einem Zweckverband nicht mehr der Mehrheit der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden (§ 28 Statuten SRFWL), sondern der Zustimmung der Einwohnergemeindeversammlung/ des Einwohnerrates aller Mitgliedsgemeinden.</p> <p>Für einen Beitritt müssen die Statuten nicht erneut genehmigt werden, sondern lediglich der Anhang A bezüglich der Solothurnischen Mitgliedsgemeinden und der Anhang B Unterschriften der Mitgliedsgemeinden.</p>				
Antrag	<p>Der Einwohnerrat genehmigt den Beitritt der Einwohnergemeinde Nuglar-St. Pantaleon zum Feuerwehrzweckverband Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal und die dazugehörige Änderung der Anhänge A und B zu den Statuten vom 25. Juni 2019.</p>				
	<p>Liestal, 19. November 2024</p> <p style="text-align: center;">Für den Stadtrat Liestal</p> <table style="margin-left: auto; margin-right: auto;"><tr><td style="text-align: center;">Der Stadtpräsident</td><td style="text-align: center;">Der Stadtverwalter</td></tr><tr><td style="text-align: center;">Daniel Spinnler</td><td style="text-align: center;">Marcel Meichtry</td></tr></table>	Der Stadtpräsident	Der Stadtverwalter	Daniel Spinnler	Marcel Meichtry
Der Stadtpräsident	Der Stadtverwalter				
Daniel Spinnler	Marcel Meichtry				

DETAILINFORMATIONEN

1. Rückblick

Im Jahr 2016 wurde unter der Leitung der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (BGV) das Projekt Florian angestossen. Im Projekt sollte der Zusammenschluss der Feuerwehren Liestal, Wildenstein, Viola, Oris, Büren und Nuglar-St. Pantaleon, insgesamt 11 Gemeinden, geprüft werden. Auslöser für das Projekt Florian war, dass es für die verschiedenen Feuerwehren immer schwieriger wurde, den Tagespikett aufrecht zu erhalten, sowie der Umstand, dass sich die Kosten aufgrund neuer gesetzlicher Vorgaben stetig erhöhten. Mit dem Zusammenschluss sollte die Tagesverfügbarkeit sichergestellt und der Kostenanstieg abgefedert werden. Das Projekt war bis zu den Statuten erarbeitet worden, scheiterte dann jedoch im Jahr 2018 am Widerstand der Mehrheit der einzelnen Feuerwehren, welche sich gegen eine Regionalisierung stellten und die eigene Feuerwehr aufrechterhalten wollten.

Die Personalnot bei den Feuerwehren Viola, Oris und Büren war aber gross, weshalb diese um die Prüfung eines Zusammenschlusses mit der Stützpunktfeuerwehr Liestal baten. Auf den Grundlagen des Projekts Florian entstand am 1. Juli 2019 die Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal (SRFWL), quasi der Zweckverband Florian light, welchem die Gemeinden Arisdorf, Büren, Hersberg, Liestal, Lupsingen und Seltisberg angehören.

Mit der Gründung der SRFWL konnte das Ziel, die Sicherstellung der Tagesverfügbarkeit, erreicht werden. Zahlreiche Einsätze -im Jahr 2024 wurden bis zum 31. Oktober insgesamt 302 Einsätze geleistet -zeigen, dass die SRFWL ein einsatzstarker Zweckverband ist, welcher zu jeder Zeit die notwendige Hilfeleistung erbringen und die Schutzziele einhalten kann. Die Einhaltung der Schutzziele liegt auch darin begründet, dass die SRFWL eine «Mehrwachen-Strategie» fährt. Konkret betreibt die SRFWL die Hauptwache in Liestal und eine Nebenwache in Büren.

Das zweite Ziel der Kostenreduktion oder zumindest des Haltens der Kosten trotz Verteuerung durch neue gesetzliche Auflagen konnte noch nicht erreicht werden. Dies ist erst ab einer gewissen Grösse der SRFWL möglich. Aus diesem Grund verfolgt die SRFWL eine Wachstumsstrategie und wirbt aktiv um den Anschluss weiterer Gemeinden.

2. Aktuelle Situation

Im Oktober 2022 teilte die Feuerwehr Nuglar-St. Pantaleon mit, aufgrund der Probleme in der Tagesverfügbarkeit den Anschluss an eine andere Feuerwehr prüfen zu wollen. Neben anderen Möglichkeiten stand der Anschluss an die SRFWL zur Diskussion. Da die Feuerwehr Nuglar-St. Pantaleon bereits im Projekt Florian mitgearbeitet hatte, war sie ohnehin eine mögliche Partnerin in der Wachstumsstrategie der SRFWL.

Nach intensiven Abklärungen und Verhandlungen sowie mit dem Einverständnis der Basellandschaftlichen (BGV) und der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) stimmte am 12. Juni 2024 die Einwohnergemeinde Nuglar-St. Pantaleon dem Beitritt zur SRFWL zu.

Gemäss § 28 Abs. 2 der Statuten der SRFWL bedarf es zur Aufnahme in den Zweckverband der Zustimmung der Mehrheit der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden. In der Folge stimmten alle Gemeinderäte und der Stadtrat der Stadt Liestal (Beschluss vom 2. Juli 2024) einstimmig der Aufnahme der Feuerwehr Nuglar-St. Pantaleon zu. Am 6. August 2024 teilte die Fachstelle Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft mit, dass der

Regierungsrat zwischenzeitlich die Praxis geändert habe und dass es nun für die Aufnahme einer neuen Gemeinde in einen Zweckverband der Zustimmung aller Einwohnergemeindeversammlungen, resp. des Einwohnerrates, bedarf. Da es sich dabei um übergeordnetes Recht handelt, gilt die Bestimmung in § 28 der Statuten der SRFWL nicht mehr.

Die Aufnahme bedarf jedoch keiner erneuten Genehmigung der Statuten, sondern lediglich der Zustimmung zur Aufnahme der Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon. Konkret müssen die Einwohnergemeinden, resp. der Einwohnerrat der Stadt Liestal, lediglich den Anhang A bezüglich der Solothurnischen Mitgliedsgemeinden und den Anhang B, Unterschriften der Vertragsgemeinden, beschliessen.

Ausgehend von unseren Statuten, welche die Aufnahme durch die Räte der Mitgliedsgemeinden vorsehen und vom Regierungsrat Basel-Landschaft genehmigt wurden, löste die Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon in Treu und Glauben ihre Feuerwehr nach der Zustimmung aller Räte per 31. Dezember 2024 auf. Faktisch hat nun die Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon ab dem 1. Januar 2025 keine Feuerwehr mehr. Aus diesem Grund ist ein von der BGV und SGV genehmigter interkommunaler Vertrag zwischen der SRFWL und der Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon abgeschlossen worden. Dieser gilt als Übergangslösung bis zur definitiven Zustimmung aller Einwohnergemeindeversammlungen, resp. des Einwohnerrates Liestal.

Die Statuten der SRFWL befinden sich derzeit in einer Totalrevision, in welcher auch der § 28 an die neue Praxis angepasst wird. Die revidierten Statuten werden den Einwohnergemeindeversammlungen, resp. dem Einwohnerrat der Stadt Liestal im Verlauf des Jahres 2025 zur Genehmigung vorgelegt.

3. Massnahmen / Termine

Die Zustimmung der Einwohnergemeinden/des Einwohnerrates sollte zeitnah erfolgen, da für Nuglar-St. Pantaleon die Aufgaben der Feuerwehr durch die SRFWL ab dem 1. Januar 2025 mittels einem interkommunalen Vertrag erbracht werden.

4. Finanzierung

Im Budget 2025 der SRFWL berücksichtigt

- Folgekosten (Kapitaldienst, Werterhaltung, Betrieb, Abschreibungen)

- Gegenfinanzierung

5. Beilagen / Anhänge

Statuten der SRFWL mit Anhang A und B (neu)



Statuten

**des Feuerwehrzweckverbandes Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr
Liestal**

vom 27. Juni 2019
in Kraft ab xx. xx 202x^{1 2}

¹ Von der Finanz- und Kirchendirektion BL mit Verfügung vom xx.xx.xxxx genehmigt.

² Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn mit Verfügung vom xx.xx. xxxx genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Name, Sitz und Grundlage des Zweckverbandes	4
§ 2 Zweck	4
B. Organisation	4
§ 3 Organe	4
C. Betriebskommission.....	4
§ 4 Betriebskommission.....	4
§ 5 Einberufung	5
§ 6 Beschlussfassung.....	5
§ 7 Aufgaben und Kompetenzen der Betriebskommission	5
D. Ausschuss der Betriebskommission.....	6
§ 8 Ausschuss der Betriebskommission.....	6
E. Feuerwehrkommando	6
§ 9 Zusammensetzung des Feuerwehrkommandos	6
§ 10 Aufgaben und Kompetenzen des Feuerwehrkommandos.....	6
F. Rechnungsprüfungskommission	6
§ 11 Rechnungsprüfungskommission	6
G. Infrastruktur	7
§ 12 Eigentumsverhältnisse.....	7
§ 13 Grundeigentum, Miete und Baurecht	7
H. Finanzierung, Entgelte, Einsatzkosten	7
§ 14 Finanzierung, Kostenverteilung.....	7
§ 15 Beiträge der Mitgliedgemeinden	7
§ 16 Aufnahme von Darlehen	7
§ 17 Einsatzkosten	8
I. Feuerwehrdienst	8
§ 18 Dienstdauer (§ 17 Abs. 2 FWG BL).....	8
§ 19 Rekrutierung und Dienstleistung	8
§ 20 Jugendfeuerwehr	8
§ 21 Befreiung von der Dienstpflicht	8
§ 22 Übungen, Ausbildungsdienste	8
§ 23 Sold, Funktionsvergütung	8
§ 24 Versicherung	9
J. Disziplinarwesen und Übertretungsstrafrecht.....	9
§ 25 Grundsatz	9
§ 26 Zuständigkeit	9
§ 27 Sanktionen.....	9

K. Mitgliedschaft beim Zweckverband, Auflösung und Liquidation.....	9
§ 28 Beitritt, Aufnahme	9
§ 29 Austritt	9
§ 30 Auflösung und Liquidation.....	10
L. Statutenrevision	10
§ 31 Statutenrevision	10
M. Rechtsschutz	10
§ 32 Anfechtungen	10
N. Aufhebung bisherigen Rechts	10
§ 33 Aufhebung bisherigen Rechts	10
O. Inkrafttreten	10
§ 34 Inkrafttreten	10
Anhang A zu den Statuten des Feuerwehrzweckverbandes Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal.....	11
A. Solothurnische Mitgliedsgemeinden	11
B. Genehmigungsvorbehalt.....	11
Anhang B zu den Statuten des Feuerwehrzweckverbandes Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal.....	12
A. Unterschriften der Vertragsgemeinden:	12

STATUTEN

Des Zweckverbandes – Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Grundlage des Zweckverbandes

¹ Unter dem Namen „Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal“ besteht ein Zweckverband mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss § 34 Abs. 1 Buchstabe c des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft (Gemeindegesezt) vom 28. Mai 1970.

² Diese Statuten regeln die gemeinsame Feuerwehr der Mitgliedsgemeinden. Die Aufgaben der Feuerwehr richten sich bei Einsätzen auf basellandschaftlichem Territorium nach basellandschaftlichem Recht und bei Einsätzen auf solothurnischem Territorium nach solothurnischem Recht. Die Dienstpflicht für Angehörige solothurnischen Mitgliedsgemeinden richtet sich ausschliesslich nach solothurnischem Recht.

³ Der Sitz des Zweckverbandes ist Liestal.

⁴ Die solothurnischen Mitgliedsgemeinden sind im Anhang A dieser Statuten aufgeführt.

§ 2 Zweck

¹ Der Zweckverband erfüllt für die Mitgliedsgemeinden deren Aufgaben der Feuerwehr.

² Er tritt im Umfang der in diesen Statuten umschriebenen Zuständigkeiten, an die Stelle der angeschlossenen Gemeinden.

³ Die Feuerwehr kann die Funktion der Stützpunktfeuerwehr übernehmen.

B. Organisation

§ 3 Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

- a. die Betriebskommission (Versammlung der Delegierten der Mitgliedergemeinden);
- b. der Ausschuss der Betriebskommission;
- c. das Feuerwehrkommando;
- d. die Rechnungsprüfungskommission.

C. Betriebskommission

§ 4 Betriebskommission

¹ Die Betriebskommission ist die Versammlung der Gemeindedelegierten.

² Die Mitgliedsgemeinden ernennen durch Beschluss des Gemeinderates Delegierte als Mitglieder der Betriebskommission.

³ Die Betriebskommission besteht aus

- a. den Delegierten der Mitgliedsgemeinden;
- b. dem Feuerwehrkommandanten;
- c. dem Leiter Administration (Rechnungsführer).

⁴ Stimmberechtigte Mitglieder sind die Delegierten der Mitgliedsgemeinden.

⁵ Anzahl Delegierte pro Gemeinde:

- a. Mitgliedgemeinden bis zu 9'999 Einwohner haben Anrecht auf einen Delegierten
- b. Mitgliedgemeinden ab 10'000 Einwohner haben Anrecht auf zwei Delegierte in der Betriebskommission.

⁶ Stimmenverteilung:

- a. Mitgliedgemeinden mit bis zu 3'000 Einwohnern haben eine Stimme,
- b. Mitgliedgemeinden mit von 3'000 bis zu 6'000 Einwohnern haben zwei Stimmen,
- c. Mitgliedgemeinden mit von 6'000 bis zu 9'000 Einwohnern haben drei Stimmen,
- d. Mitgliedgemeinden mit von 9'000 bis zu 12'000 Einwohnern haben vier Stimmen,
- e. Mitgliedgemeinden mit über 12'000 Einwohnern haben fünf Stimmen.

⁷ Bis zu einer Verbandsgrösse von 7 Mitgliedgemeinden gilt folgende Stimmenverteilung:

- a. Mitgliedgemeinden mit bis zu 4'000 Einwohnern haben eine Stimme,
- b. Mitgliedgemeinden mit mehr als 4'000 Einwohnern haben drei Stimmen.

⁸ Die Betriebskommission konstituiert sich selbst. Das Präsidium und das Vizepräsidium wird von der Betriebskommission auf zwei Jahre gewählt. Wählbar sind die stimmberechtigten Delegierten der Mitgliedgemeinden.

§ 5 Einberufung

¹ Das Präsidium beruft die Sitzung schriftlich ein, unter Bekanntgabe der Traktandenliste. Die Frist beträgt mindestens 15 Tage.

² Das Präsidium hat zudem eine Sitzung innert 20 Tagen einzuberufen, wenn drei Delegierte dies unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich verlangen.

§ 6 Beschlussfassung

¹ Jedes Mitglied der Betriebskommission ist berechtigt, zu den traktandierten Geschäften Anträge einzureichen,

- a. vor der Sitzung schriftlich;
- b. an der Sitzung schriftlich oder mündlich.

² Über Anträge zu Geschäften, die nicht traktandiert sind, kann erst anlässlich der nächsten Sitzung entschieden werden.

³ Die Betriebskommission ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit aller Delegierten anwesend ist.

⁴ Die Beschlussfassung der Betriebskommission erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Delegiertenstimmen. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

⁵ Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

§ 7 Aufgaben und Kompetenzen der Betriebskommission

Die Betriebskommission hat folgende Aufgaben:

- a. strategische Führung der Regionalfeuerwehr;
- b. Anstellung/Ernennung der Mitglieder des Feuerwehrkommandos sowie die Wahl der Offiziere und der Feldweibel und Fouriere;
- c. Verabschiedung des Zweckverbandsbudgets zuhanden der Mitgliedsgemeinden;
- d. Verabschiedung der Jahresrechnung zuhanden der Mitgliedsgemeinden;
- e. Festlegung des Mannschaftsbestandes gemäss Vorschlag des Feuerwehrkommandos;
- f. Erlass, Aufhebung und Änderung von Ausführungsverordnungen zu diesen Statuten;
- g. Genehmigung des Übungsplanes gemäss Vorschlag des Feuerwehrkommandos;
- h. Entscheid über Beschwerden gemäss § 32 dieser Statuten.

D. Ausschuss der Betriebskommission

§ 8 Ausschuss der Betriebskommission

¹ Der Ausschuss der Betriebskommission besteht aus dem Präsidium und aus vier stimmberechtigten Mitgliedern der Betriebskommission.

² Der Ausschuss der Betriebskommission beschliesst mit Mehrheitsbeschluss:

- a. Disziplinar massnahmen und Ahndungen von Verstössen gegen die Statuten oder die darauf basierenden Ausführungsverordnungen durch Angehörige der Feuerwehr;
- b. Entscheid über den Ausschluss aus der Feuerwehr;
- c. Entscheid über die Erfüllung der Feuerwehrdienstpflicht in anderen Gemeinden.

³ Der Ausschuss berät die Geschäfte der Betriebskommission vor.

⁴ Der Ausschuss rekrutiert das Feuerwehrkommando und macht Vorschläge zuhanden der Betriebskommission.

E. Feuerwehrkommando

§ 9 Zusammensetzung des Feuerwehrkommandos

Das Feuerwehrkommando besteht gemäss Organigramm.

§ 10 Aufgaben und Kompetenzen des Feuerwehrkommandos

¹ Das Feuerwehrkommando vertritt den Zweckverband nach aussen. Es leitet die Feuerwehr und ihm obliegen sämtliche in diesen Statuten dem Zweckverband übertragenen Befugnisse und Aufgaben, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

² Dem Feuerwehrkommando werden insbesondere folgende Aufgaben übertragen:

- a. Organisation und Durchführung der Rekrutierung der Angehörigen der Milizfeuerwehr;
- b. Einteilung und ordentliche Entlassung der Feuerwehrangehörigen;
- c. Beförderung der Offiziere, Unteroffiziere und Spezialisten gemäss Wahlbeschluss der Betriebskommission;
- d. Im Rahmen des bewilligten Budgets Beschlussfassung über Ausgaben gemäss Verordnung der Betriebskommission;
- e. Stellen von Anträgen zuhanden der Betriebskommission,
- f. Rapportwesen und Rechnungsstellung für Einsätze;
- g. Antrag zum Ausschluss aus der Feuerwehr zuhanden des Ausschusses der Betriebskommission;
- h. Entscheid über die Feuerwehrdienstleistung über das feuerwehrdienstpflichtige Alter hinaus;

F. Rechnungsprüfungskommission

§ 11 Rechnungsprüfungskommission

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Diese gehören den jeweiligen Rechnungsprüfungskommissionen dreier verschiedener Mitgliedsgemeinden an und werden von diesen bestimmt. Die Rechnungsprüfungskommissionen aller Mitgliedsgemeinden sprechen sich untereinander ab, welche von ihnen ein Mitglied bestimmt.

² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selbst. Ihre Aufgaben und Befugnisse richten sich nach dem Gemeindegesetz des Kantons Basel-Landschaft.

G. Infrastruktur

§ 12 Eigentumsverhältnisse

¹ Die Mitgliedsgemeinden bringen ihr Material und ihre Ausrüstung entschädigungslos in das Eigentum des Zweckverbands ein.

² Noch nicht abgeschriebene Fahrzeuge werden den Gemeinden zum Restwert vergütet. Die Kosten werden gemäss § 15 Abs. 5 b verteilt.

§ 13 Grundeigentum, Miete und Baurecht

¹ Der Zweckverband verfügt über für die Aufgaben angepasste Fahrzeuge, Material und Magazine

² Er kann dazu

- a. Grundeigentum erwerben oder veräussern;
- b. Kauf-, Miet- Leasing- und Unterhaltsverträge abschliessen;
- c. als Baurechtnnehmer Baurechtsverträge abschliessen;
- d. Dienstbarkeiten begründen.

H. Finanzierung, Entgelte, Einsatzkosten

§ 14 Finanzierung, Kostenverteilung

¹ Der Zweckverband beschafft seine finanziellen Mittel durch:

- a. Gesetzliche und reglementarische Beiträge der kantonalen Behörden, der kantonalen Gebäudeversicherungen und privater Institutionen;
- b. Ertrag aus verrechenbaren Dienstleistungen;
- c. Ertrag aus der Rückforderung von Einsatzkosten;
- d. Beiträge der Mitgliedsgemeinden;
- e. Fremdfinanzierung.

² Der Zweckverband führt eine selbständige Rechnung gemäss den Bestimmungen der Gemeinderechnungsverordnung.

§ 15 Beiträge der Mitgliedsgemeinden

¹ Die Mitgliedsgemeinden leisten dem Zweckverband jährliche Beiträge an dessen effektive Ausgaben.

² Die Beiträge werden aufgrund des jeweiligen Zweckverbandsbudgets berechnet und sind quartalsweise im Voraus fällig.

³ Die Beiträge für Ausgaben, an die die kantonalen Gebäudeversicherungen Beiträge leisten, sind für den Zweckverband und die Mitgliedsgemeinden gebundene Ausgaben.

⁴ Die Beiträge für die übrigen Ausgaben bedürfen der Zustimmung der Mitgliedsgemeinden gemäss Stimmrechtsverteilung § 4 Abs. 6.

⁵ Für die Berechnung der Beiträge der Mitgliedergemeinden wird folgender Verteilschlüssel angewandt:

- a. Als Sockelbeitrag gilt jährlich pro Mitgliedsgemeinde CHF 20'000.-.
- b. Die restlichen Vorhaltekosten werden, abzüglich der ordentlichen Jahresbeiträge und Stützpunktfinanzierung der kantonalen Gebäudeversicherungen, nach Einwohnerzahl der jeweiligen Mitgliedergemeinden per 31. Dezember des Vorjahres aufgeteilt.

§ 16 Aufnahme von Darlehen

Der Zweckverband ist ermächtigt Kredite aufzunehmen.

§ 17 Einsatzkosten

¹ Die Verrechnung der Einsatzkosten richtet sich nach dem Gesetz über die Feuerwehr vom 7. Februar 2013.

² Die Betriebskommission legt im Rahmen des Gesetzes die Ansätze beider Einsatzkostenverrechnung fest.

I. Feuerwehrdienst

§ 18 Dienstdauer (§ 17 Abs. 2 FWG BL)

Die Betriebskommission regelt die Dienstdauer für alle Mitgliedsgemeinden in einer separaten Verordnung.

§ 19 Rekrutierung und Dienstleistung

¹ Das Feuerwehrkommando führt jährlich eine Rekrutierung durch. Die Einwohnerkontrollen der Mitgliedsgemeinden stellen dem Feuerwehrkommando die notwendigen Unterlagen zur Verfügung.

² Dienstpflichtige, die nach der Rekrutierung zuziehen, können, falls sie bereits früher persönlichen Feuerwehrdienst geleistet haben, sofort in die Feuerwehr eingeteilt werden.

³ Das Feuerwehrkommando verfügt, das Leisten oder Nichtleisten des Feuerwehrdienstes. Es achtet dabei auf eine ausgewogene Berücksichtigung der Feuerwehrdienstleistenden der Mitgliedsgemeinden.

⁴ Es besteht kein Anspruch Feuerwehrdienst zu leisten.

§ 20 Jugendfeuerwehr

¹ Der Zweckverband kann eine Jugendfeuerwehr führen.

² Die Betriebskommission regelt die Organisation der Jugendfeuerwehr in einer Verordnung.

§ 21 Befreiung von der Dienstpflicht

Von der Dienstpflicht befreit sind:

- a. die Mitglieder der Betriebskommission;
- b. die Angehörigen einer Kantons- oder Ortspolizei;
- c. Angehörige einer anerkannten Feuerwehr;
- d. Personen, die allein oder hauptverantwortlich Kinder bis zum 14. Altersjahr betreuen, soweit die Betreuung nicht in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erfolgt;
- e. weitere von der Betriebskommission bezeichnete Personen.

§ 22 Übungen, Ausbildungsdienste

¹ Das Feuerwehrkommando bietet die Angehörigen der Feuerwehr zu Übungen und Ausbildungsdiensten auf.

² Den Aufgeboten ist Folge zu leisten.

§ 23 Sold, Funktionsvergütung

Der Zweckverband richtet den Milizangehörigen der Feuerwehr einen Sold aus. Dieser wird in einer separaten Verordnung zu diesen Statuten geregelt.

§ 24 Versicherung

¹ Der Zweckverband schliesst folgende Versicherungen ab:

- a. Versicherung für Einsatz und Übung für sämtliche Angehörige der Feuerwehr bei Unfall und Krankheit.
- b. Haftpflichtversicherungen für Fahrzeuge, Angehörige der Feuerwehr und hilfeleistende Dritte.

² Der versicherte Dienst beginnt bei Einsätzen mit der Alarmierung und bei Übungen mit dem Eintreffen in der Feuerwache. Er endet mit der Entlassung.

J. Disziplinarwesen und Übertretungsstrafrecht

§ 25 Grundsatz

Das Feuerwehrkommando stellt dem Ausschuss der Betriebskommission die Rapporte von Straffällen und Anträge für Disziplinarmassnahmen zu.

§ 26 Zuständigkeit

¹ Übertretungen dieser Statuten oder der dazugehörigen Verordnungen durch Angehörige der Feuerwehr werden vom Ausschuss der Betriebskommission geahndet.

² Übertretungen dieser Statuten oder der dazugehörigen Verordnungen durch Dritte ahndet der Gemeinderat des Ortes der Übertretung.

§ 27 Sanktionen

¹ Die Strafen für Übertretung dieser Statuten oder der dazugehörigen Verordnungen durch Angehörige der Feuerwehr sind:

- a. Verweis,
- b. Geldbusse bis CHF 300.00,
- c. Degradierung,
- d. Ausschluss aus der Feuerwehr und Versetzung zu den Ersatzdienstpflichtigen.

² Die in Abs. 1 Buchstaben b - d genannten Strafen können kombiniert werden.

³ Die Bussen fallen in die Kasse des Zweckverbandes.

K. Mitgliedschaft beim Zweckverband, Auflösung und Liquidation

§ 28 Beitritt, Aufnahme

¹ Der Antrag zum Beitritt zum Zweckverband erfolgt durch Genehmigung dieser Statuten durch die Gemeindeversammlung.

² Die Aufnahme in den Zweckverband bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden.

§ 29 Austritt

¹ Jede Mitgliedsgemeinde kann, mit einer Kündigungsfrist von 24 Monaten, ihren Austritt aus dem Zweckverband auf das Ende eines Kalenderjahres erklären.

² Die eingebrachten Vermögenswerte bleiben im Eigentum des Zweckverbandes.

§ 30 Auflösung und Liquidation

¹ Die Auflösung des Zweckverbandes kann unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren durch die Mehrheit der Gemeinderäte Mitgliedsgemeinden beantragt werden.

² Die Auflösung muss innerhalb dieser Frist durch eine 2/3-Mehrheit der Einwohnergemeindeversammlungen beschlossen werden.

L. Statutenrevision

§ 31 Statutenrevision

Die Änderung dieser Statuten bedarf der Genehmigung der Gemeindeversammlungen der Mitgliedsgemeinden, der Zustimmung der kantonalen Gebäudeversicherungen sowie der Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft und des Regierungsrates des Kantons Solothurn.

M. Rechtsschutz

§ 32 Anfechtungen

¹ Verfügungen des Ausschusses der Betriebskommission sowie Verfügungen des Feuerwehrkommandos können innert 10 Tagen bei der Betriebskommission angefochten werden.

² Verfügung und Beschwerdeentscheide der Betriebskommission können innert 10 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft angefochten werden.

N. Aufhebung bisherigen Rechts

§ 33 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieser Statuten werden die Verträge, die Statuten und die Reglemente betreffend des Feuerwehrbetriebes der Mitgliedsgemeinden aufgehoben.

O. Inkrafttreten

§ 34 Inkrafttreten

Der Zweckverband erhält seine Rechtspersönlichkeit, wenn die von den beteiligten Gemeinden angenommenen Verbandstatuten vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft und vom Regierungsrat des Kantons Solothurn geprüft worden sind und die ausserkantonale Zusammenarbeit von diesen genehmigt wurde.

Er tritt auf den 01. Juli 2019 in Kraft.

Anhang A zu den Statuten des Feuerwehrzweckverbandes Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal

A. Solothurnische Mitgliedsgemeinden

Folgende solothurnischen Mitgliedsgemeinden sind Mitglied im vorliegenden Zweckverband:

- Gemeinde Büren
- Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon

B. Genehmigungsvorbehalt

Der Beitritt zum Zweckverband der im vorliegenden Anhang genannten solothurnischen Gemeinden gilt als erfolgt, wenn die von den solothurnischen Gemeinden angenommenen Verbandsstatuten vom Regierungsrat des Kantons Solothurn auf Rechtmässigkeit geprüft worden sind und die ausserkantonale Zusammenarbeit von diesem genehmigt wurde.

Vom Regierungsrat des **Kantons Solothurn** genehmigt am

Anhang B zu den Statuten des Feuerwehrzweckverbandes Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal

A. Unterschriften der Vertragsgemeinden:

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung		Der Gemeindepräsident:	Der Gemeindeverwalter:
Arisdorf am _____		Markus Miescher	Hakan Sürüci
Genehmigt durch die Gemeindeversammlung		Die Gemeindepräsidentin:	Der Gemeindeschreiberin:
Büren am _____		Stéphanie Erni	Michaela Bürgin
Genehmigt durch die Gemeindeversammlung		Die Gemeindepräsidentin:	Der Gemeindeverwalter:
Hersberg am _____		Iris Allenspach	Hakan Sürüci
Genehmigt durch den Einwohnerrat		Der Stadtpräsident:	Der Stadtverwalter:
Liestal am _____		Daniel Spinnler	Marcel Meichtry
Genehmigt durch die Gemeindeversammlung		Der Gemeindepräsident:	Die Gemeindeverwalterin:
Nuglar-St. Pantaleon am _____		Daniel Baumann	Christian Müller
Genehmigt durch die Gemeindeversammlung		Der Gemeindepräsident:	Die Gemeindeverwalterin:
Lupsingen am _____		Marcel Staudt	Thomas Hamann
Genehmigt durch die Gemeindeversammlung		Der Gemeindepräsident:	Die Stv.- Gemeindeverwalterin:
Seltisberg am _____		Miriam Hersche	Salome Hänggi

